

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 240



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

20. Juli 2020

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 240/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
---------------	--	---

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2020/C 240/02	Rechtssache C-650/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Royalty Pharma Collection Trust/Deutsches Patent- und Markenamt (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Verordnung [EG] Nr. 469/2009 – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Voraussetzungen für die Erteilung – Art. 3 Buchst. a – Begriff „Erzeugnis[, das] durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist“ – Beurteilungskriterien) . . . . .	2
2020/C 240/03	Rechtssache C-446/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — AGROBET CZ, s.r.o./Finanční úřad pro Středočeský kraj (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Vorsteuerüberschuss – Einbehalt des gesamten Vorsteuerüberschusses anlässlich der Einleitung einer steuerrechtlichen Überprüfung – Antrag auf teilweise Erstattung des Überschusses, der sich auf von diesem Verfahren nicht erfasste Umsätze bezieht – Ablehnung durch die Finanzverwaltung) . . . . .	3
2020/C 240/04	Rechtssache C-547/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu — Polen) — Dong Yang Electronics Sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 – Art. 11 Abs. 1 – Dienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Begriff der festen Niederlassung – Mehrwertsteuerpflichtiger – In einem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat) . . . . .	3

DE

2020/C 240/05	Rechtssache C-560/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. April 2020 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Europäische Kommission, Königreich Schweden, Republik Polen (Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich – Ausnahmen vom Recht auf Zugang – Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten – Dokumente betreffend ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren – Im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage der Richtlinie 98/34/EG abgegebene ausführliche Stellungnahmen – Antrag auf Zugang – Ablehnung – Verbreitung der angeforderten Dokumente im Laufe des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union – Verbreitung – Unzulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Fortbestand) . . . . .	4
2020/C 240/06	Rechtssache C-565/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Commission tributaria regionale per la Lombardia — Italien) — Società Générale SA/Agenzia delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso / (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Finanztransaktionssteuer – Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, denen als Basiswert ein Titel zugrunde liegt, der von einer gebietsansässigen Gesellschaft des Besteuerungsmitgliedstaats emittiert wurde – Steuer, die unabhängig vom Ort des Geschäftsabschlusses geschuldet wird – Verwaltungs- und Berichtspflichten) . . . . .	5
2020/C 240/07	Rechtssache C-584/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas — Zypern) — D. Z./Blue Air — Airline Management Solutions SRL u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Beschluss Nr. 565/2014/EU – Vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen – Drittstaatsangehöriger, der über einen von einem Mitgliedstaat ausgestellten befristeten Aufenthaltstitel verfügt – Art. 3 – Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig – Möglichkeit, sich gegenüber einem Staat auf einen Beschluss zu berufen – Unmittelbare Wirkung – Anerkennung einer privatrechtlichen Einrichtung als dem Staat zuzurechnende Einrichtung – Voraussetzungen – Verordnung (EG) Nr. 562/2006 – Schengener Grenzkodex – Art. 13 – Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat – Begründungspflicht – Verordnung (EG) Nr. 261/2004 – Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung – Art. 2 Buchst. j – Nichtbeförderung wegen angeblich unzureichender Reiseunterlagen – Art. 15 – Pflichten der Luftfahrtunternehmen gegenüber den Fluggästen – Ausschluss von Rechtsbeschränkungen, die im Beförderungsvertrag oder sonstigen Dokumenten vorgesehen sind) . . . . .	5
2020/C 240/08	Rechtssache C-607/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. Mai 2020 — NKT Verwaltungs GmbH, vormals nkt cables GmbH, und NKT A/S, vormals NKT Holding A/S/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Erd- und Unterwasserstromkabel – Aufteilung des Marktes im Rahmen von Projekten – Geldbußen – Verteidigungsrechte – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 27 Abs. 1 – Übereinstimmung zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und dem streitigen Beschluss – Akteneinsicht – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Beweislast – Verfälschung von Vorbringen und Beweisen) . . . . .	7
2020/C 240/09	Rechtssache C-615/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl — Deutschland) — Strafverfahren gegen UY (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 6 – Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf – Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis – Fahrverbot, das mit einem früheren Strafbefehl angeordnet wurde, von dem der Betroffene keine Kenntnis erlangt hat – Zustellung des Strafbefehls an den Betroffenen nur über einen obligatorischen Bevollmächtigten – Eintritt der Rechtskraft – Etwaige Fahrlässigkeit des Betroffenen) . . . . .	8
2020/C 240/10	Rechtssache C-627/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Coimbra — Portugal) — Nelson Antunes da Cunha Lda/Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 108 AEUV – Mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilferegelung – Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen angeordnet wird – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 17 Abs. 1 – Verjährungsfrist von zehn Jahren – Anwendung auf die Rückforderungsbefugnisse der Kommission – Art. 16 Abs. 2 und 3 – Nationale Regelung, die eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht – Effektivitätsgrundsatz) . . . . .	8

2020/C 240/11	Rechtssache C-638/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 — Europäische Kommission/Rumänien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte für Mikropartikel [PM10] im Gebiet RO32101 [Bukarest, Rumänien] – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „So kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Nichteinhaltung – Geeignete Maßnahmen) . . . . .	9
2020/C 240/12	Rechtssache C-641/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova — Italien) — LG u. a./Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 1 Abs. 1 – Begriffe „Zivil- und Handelssachen“ und „verwaltungsrechtliche Angelegenheiten“ – Geltungsbereich – Tätigkeiten der Schiffsklassifikations- und -zertifizierungsgesellschaften – Acta iure imperii und acta iure gestionis – Hoheitliche Befugnisse – Staatenimmunität) . .	10
2020/C 240/13	Rechtssache C-661/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — CTT — Correios de Portugal/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Art. 173 – Gemischt Steuerpflichtiger – Abzugsmethoden – Pro-rata-Abzug – Abzug je nach Zuordnung – Art. 184 bis 186 – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Änderung der Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt wurden – Zu Unrecht für mehrwertsteuerbefreit gehaltener Ausgangsumsatz – Nationale Maßnahme, die die Änderung der Abzugsmethode für bereits abgelaufene Jahre verbietet – Ausschlussfrist – Grundsätze der Steuerneutralität, der Rechtssicherheit, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	10
2020/C 240/14	Rechtssache C-667/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof — Belgien) — Orde van Vlaamse Balies, Ordre des barreaux francophones et germanophone/Ministerraad (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2009/138/EG – Rechtsschutzversicherung – Art. 201 – Recht des Versicherungsnehmers, seinen Vertreter frei zu wählen – Gerichtliches Verfahren – Begriff – Vermittlungsverfahren) . . . . .	11
2020/C 240/15	Rechtssache C-749/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative — Luxemburg) — B u. a./Administration des contributions directes (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 54 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Mutter- und Tochtergesellschaften – Vertikale und horizontale steuerliche Integration) . . . . .	12
2020/C 240/16	Rechtssache C-772/18: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — A/B (Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und c – Markenrechtsverletzung – Begriff „im geschäftlichen Verkehr“ – In den freien Verkehr überführte Waren – Einfuhr – Lagerung – Besitz von Waren, um sie in Verkehr zu bringen – Ausfuhr) . . . . .	13
2020/C 240/17	Rechtssache C-797/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2020 — Hellenische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 – Verordnung [EG] Nr. 796/2004 – Verordnung [EG] Nr. 1120/2009 – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Flächenbezogene Beihilferegelung – Begriff „Dauergrünland“ – Pauschale finanzielle Berichtigungen – Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 – Beurteilung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben – Verwaltungsbehörde – Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 – Ausgaben, für die der Zeitraum von 24 Monaten gilt – Verordnung [EG] Nr. 817/2004 – System wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen – Methode für die Berechnung der Berichtigung) . . . . .	13
2020/C 240/18	Rechtssache C-810/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Trnave — Slowakei) — DHL Logistics (Slovakia) spol. s r. o./Finančné riaditeľstvo SR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 – Zollunion und gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Unterposition 8525 80 91 – Digitale Fotoapparate – Videokameraaufnahmegeräte – Digitale Videokamera, die in der Lage ist, Fotos und Videosequenzen mit einer Auflösungsqualität von weniger als 800 × 600 Pixel aufzunehmen und zu speichern) . . . . .	14

2020/C 240/19	Rechtssache C-5/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „Overgas Mrezhi“ AD, „Balgarska gazova asotsiatsia“/Komisia za energiyno i vodno regulirane (KEVR) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie 2009/73/EG – Art. 3 Abs. 1 bis 3 und Art. 41 Abs. 16 – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Verpflichtung zur Speicherung von Erdgas, um die Versorgungssicherheit und die Regelmäßigkeit der Versorgung zu gewährleisten – Nationale Regelung, wonach die finanzielle Belastung hinsichtlich der den Erdgasunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf deren Kunden abgewälzt wird – Voraussetzungen – Erlass eines Rechtsakts, mit dem eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt wird, durch eine nationale Regulierungsbehörde – Verfahren – Art. 36 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) . . . . .	15
2020/C 240/20	Rechtssache C-15/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — A.m.a. — Azienda Municipale Ambiente SpA/ Consorzio Laziale Rifiuti — Co.La.Ri. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Abfälle – Richtlinie 1999/31/EG – Vorhandene Deponien – Nachsorgephase – Verlängerung – Kosten der Ablagerung von Abfällen – Verursacherprinzip – Zeitliche Anwendung der Richtlinie) . . . . .	16
2020/C 240/21	Rechtssache C-17/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Strafverfahren gegen Bouygues travaux publics, Elco construct Bucarest, Welbond armatures (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wanderarbeiternehmer – Soziale Sicherheit – Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 – Anzuwendende Rechtsvorschriften – Art. 14 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 12 Abs. 1 – Art. 13 Abs. 1 Buchst. a – entsandte Arbeitnehmer – Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben – Verordnung [EWG] Nr. 574/72 – Art. 11 Abs. 1 Buchst. a – Art. 12a Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 19 Abs. 2 – Bescheinigungen E 101 und A 1 – Bindungswirkung – Umfang – Soziale Sicherheit – Arbeitsrecht) . . . . .	17
2020/C 240/22	Rechtssache C-96/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich — Österreich) — VO/Bezirkshauptmannschaft Tulln (Vorlage zur Vorabentscheidung – Straßenverkehr – Arbeitstage und Ruhetage – Digitale Fahrtenschreiber – Verordnung [EU] Nr. 165/2014 – Fehlende Aufzeichnung der Arbeitstage auf der Fahrerkarte und fehlende Schaublätter – Nationale Regelung, die unter diesen Umständen für den Fahrer eine Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung seines Arbeitgebers vorsieht – Gültigkeit des Formblatts im Anhang des Beschlusses 2009/959/EU) . . . . .	17
2020/C 240/23	Rechtssache C-148/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Mai 2020 — BTB Holding Investments SA, Dufenco Participations Holding SA/Europäische Kommission, Foreign Strategic Investments Holding (FSIH) (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Regionalbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind – Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil – Kriterium des privaten Wirtschaftsteilnehmers – Offensichtlicher Fehler – Beweislast – Grenzen der gerichtlichen Überprüfung) . . . . .	18
2020/C 240/24	Verbundene Rechtssachen C-168/19 und 169/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti — Sezione Giurisdizionale Per la Regione Puglia — Italien) — HB (C-168/19), IC (C-169/19)/Istituto nazionale della previdenza sociale (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Art. 21 AEUV – Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit – Art. 18 AEUV – Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – Beschäftigte im öffentlichen Sektor – Pensionist, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, der ihm ein Ruhegehalt auszahlt, wohnt und kein Staatsangehöriger des Wohnsitzmitgliedstaats ist – Einkommensteuer – Angeblicher Verlust steuerlicher Vorteile – Angebliche Behinderung der Freizügigkeit und angebliche Diskriminierung) . . . . .	19
2020/C 240/25	Rechtssache C-184/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Hecta Viticol SRL/Agentia Națională de Administrare Fiscală (ANAF) — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Biroul Vamal de Interior Buzău, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați/ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG – Verbrauchsteuersätze auf Wein und nicht schäumende gegorene Getränke außer Wein und Bier – Differenzierende Verbrauchsteuersätze – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes) . . . . .	19

2020/C 240/26	Rechtssache C-189/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Spenner GmbH & Co. KG/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union – Richtlinie 2003/87/EG – Art. 10a – Übergangsregelung für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten – Beschluss 2011/278/EU – Art. 9 – Bestimmung der historischen Aktivitätsrate – Wesentliche Kapazitätsänderung einer Anlage, die vor dem Bezugszeitraum erfolgt ist – Bestimmung des maßgeblichen Bezugszeitraums) . . . . .	20
2020/C 240/27	Rechtssache C-191/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — OI/Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung – Nichtbeförderung – Annullierung – Flug mit Anschlussflug – Umbuchung eines Teilflugs einer Beförderung im Luftverkehr gegen den Willen des Fluggasts – Ankunft des Fluggasts ohne Verspätung an seinem Endziel) . . . . .	21
2020/C 240/28	Rechtssache C-208/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz — Österreich) — NK/MS, AS (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherrechte – Richtlinie 2011/83/EU – Geltungsbereich – Art. 3 Abs. 3 Buchst. f – Begriff „Verträge über den Bau von neuen Gebäuden“ – Art. 16 Buchst. c – Begriff „Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind“ – Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher über die Herstellung eines Plans für ein neues Einfamilienhaus) . . . . .	21
2020/C 240/29	Rechtssache C-211/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Miskolci Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — UO/Készenléti Rendőrség (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Richtlinie 2003/88/EG – Anwendungsbereich – Ausnahme – Art. 1 Abs. 3 – Richtlinie 89/391/EWG – Art. 2 Abs. 2 – Tätigkeiten der Bereitschaftspolizei) . . . . .	22
2020/C 240/30	Rechtssache C-258/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — EUROVIA Ipari, Kereskedelmi, Szállítmányozási és Idegenforgalmi Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 77/388/EWG – Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 und 3, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 63, Art. 64 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 Buchst. a bis c, Art. 167 und Art. 179 Abs. 1 – Dienstleistung, die vor dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union erbracht wurde – Genaue Bestimmung des Preises dieser Leistung, die nach dem Beitritt erfolgt ist – Rechnung über diese Leistung, die nach dem Beitritt ausgestellt und beglichen wurde – Versagung des auf dieser Rechnung beruhenden Rechts auf Vorsteuerabzug wegen Verjährung – Zuständigkeit des Gerichtshofs) . . . . .	23
2020/C 240/31	Rechtssache C-263/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — T-Systems Magyarország Zrt., BKK Budapesti Közlekedési Központ Zrt./Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 1 Abs. 2 und Art. 72 – Richtlinie 2014/25/EU – Art. 1 Abs. 2 und Art. 89 – Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 2e Abs. 2 – Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Richtlinie 92/13/EWG – Art. 2e Abs. 2 – Änderungen eines im Anschluss an ein Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe geschlossenen Vertrags – Fehlen eines neuen Vergabeverfahrens – Gegen den öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer verhängte Geldbußen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	23
2020/C 240/32	Rechtssache C-266/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — EIS GmbH/TO (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und h und Abs. 4 – Anhang I Teil A – Widerrufsrecht – Vom Unternehmer zur Verfügung zu stellende Informationen zu den Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts – Pflicht des Unternehmers, „gegebenenfalls“ seine Telefonnummer anzugeben – Umfang) . . . . .	24

2020/C 240/33	In den verbundenen Rechtssachen C-267/19 und 323/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu — Kroatien) — PARKING d.o.o./SAWAL d.o.o. (C-267/19), Interplastics s. r. o./Letificio d.o.o. (C-323/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Notare, die in Zwangsvollstreckungsverfahren auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde tätig werden – Nicht kontradiktorisches Verfahren – Diskriminierungsverbot – Art. 18 AEUV – Recht auf ein faires Verfahren – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) . . . . .	25
2020/C 240/34	Rechtssache C-276/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Mai 2020 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Ausnahmen – Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und -umgehung – Art. 395 Abs. 2 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission besondere Maßnahmen zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung mitzuteilen – Wesentliche Änderung der ursprünglich mitgeteilten Maßnahme) . . . . .	26
2020/C 240/35	Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság — Ungarn) — FMS, FNZ (C-924/19 PPU), SA und SA junior (C-925/19 PPU)/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság (Vorlage zur Vorabentscheidung – Asyl- und Einwanderungspolitik – Richtlinie 2013/32/EU – Antrag auf internationalen Schutz – Art. 33 Abs. 2 – Unzulässigkeitsgründe – Art. 40 – Folgeanträge – Art. 43 – Verfahren an der Grenze – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 2 Buchst. h sowie Art. 8 und 9 – Haft – Rechtmäßigkeit – Richtlinie 2008/115/EU – Art. 13 – Wirksame Rechtsbehelfe – Art. 15 – Inhaftnahme – Rechtmäßigkeit – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts) . . . . .	26
<b>Gericht</b>		
2020/C 240/36	Rechtssache T-310/20: Klage, eingereicht am 28. Mai 2020 — Comercializadora Eloro/EUIPO — Zumex Group (JUMEX) . . . . .	29
2020/C 240/37	Rechtssache T-311/20: Klage, eingereicht am 26. Mai 2020 — France/EUIPO — Chafay (Choumicha Saveurs) . . . . .	29
2020/C 240/38	Rechtssache T-317/20: Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — EnergieVerbund Dresden/Kommission	30
2020/C 240/39	Rechtssache T-318/20: Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — eins energie in sachsen/Kommission .	31
2020/C 240/40	Rechtssache T-319/20: Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — GGEW/Kommission . . . . .	31
2020/C 240/41	Rechtssache T-323/20: Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — Hell Energy Magyarország/EUIPO (HELL) . . . . .	32
2020/C 240/42	Rechtssache T-327/20: Klage, eingereicht am 28. Mai 2020 — Group Nivelles/EUIPO — Easy Sanitary Solutions (Duschabfluss) . . . . .	32
2020/C 240/43	Rechtssache T-328/20: Klage, eingereicht am 29. Mai 2020 — Electrodomesticos Taurus/EUIPO — Shenzhen Aukey E-Business (AICOOK) . . . . .	33
2020/C 240/44	Rechtssache T-336/20: Klage, eingereicht am 30. Mai 2020 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB . . . . .	34
2020/C 240/45	Rechtssache T-339/20: Klage, eingereicht am 2. Juni 2020 — Portigon/SRB . . . . .	34
2020/C 240/46	Rechtssache T-590/18: Beschluss des Gerichts vom 30. April 2020 — Antonakopoulos/Parlament .	36
2020/C 240/47	Rechtssache T-591/18: Beschluss des Gerichts vom 30. April 2020 — ZD/Parlament . . . . .	36
2020/C 240/48	Rechtssache T-603/18: Beschluss des Gerichts vom 30. April 2020 — ZE/Parlament . . . . .	36

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2020/C 240/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 230 vom 13.7.2020

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 222 vom 6.7.2020

ABl. C 215 vom 29.6.2020

ABl. C 209 vom 22.6.2020

ABl. C 201 vom 15.6.2020

ABl. C 191 vom 8.6.2020

ABl. C 175 vom 25.5.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Royalty Pharma Collection Trust/Deutsches Patent- und Markenamt**

**(Rechtssache C-650/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Verordnung [EG] Nr. 469/2009 – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Voraussetzungen für die Erteilung – Art. 3 Buchst. a – Begriff „Erzeugnis[, das] durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist“ – Beurteilungskriterien)**

(2020/C 240/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundespatentgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Royalty Pharma Collection Trust

*Beklagter:* Deutsches Patent- und Markenamt

**Tenor**

1. Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent im Sinne dieser Bestimmung geschützt ist, wenn es einer in einem der Ansprüche des Grundpatents verwendeten allgemeinen funktionellen Definition entspricht und notwendigerweise zu der durch dieses Patent geschützten Erfindung gehört, ohne dass es aber individualisiert als konkrete Ausführungsform aus der Lehre des Patents zu entnehmen ist, soweit das Erzeugnis durch einen Fachmann unter Zugrundelegung seiner allgemeinen Kenntnisse in dem betreffenden Bereich am Anmelde- oder am Prioritätstag des Grundpatents und unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu diesem Zeitpunkt im Licht aller durch das Patent offengelegten Angaben in spezifischer Weise zu identifizieren ist.
2. Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis nicht durch ein in Kraft befindliches Grundpatent im Sinne dieser Bestimmung geschützt ist, wenn es zwar unter die in den Patentansprüchen angegebene funktionelle Definition fällt, aber nach der Anmeldung des Grundpatents nach einer eigenständigen erfinderischen Tätigkeit entwickelt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. C 52 vom 12.2.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — AGROBET CZ, s.r.o./Finanční úřad pro Středočeský kraj**

(Rechtssache C-446/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Vorsteuerüberschuss – Einbehalt des gesamten Vorsteuerüberschusses anlässlich der Einleitung einer steuerrechtlichen Überprüfung – Antrag auf teilweise Erstattung des Überschusses, der sich auf von diesem Verfahren nicht erfasste Umsätze bezieht – Ablehnung durch die Finanzverwaltung)*

(2020/C 240/03)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: AGROBET CZ, s.r.o.

Beklagter: Finanční úřad pro Středočeský kraj

**Tenor**

Die Art. 179, 183 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für die Steuerbehörde nicht die Möglichkeit vorsieht, vor Abschluss eines Steuerprüfungsverfahrens betreffend eine Mehrwertsteuererklärung, in der für einen bestimmten Steuerzeitraum ein Vorsteuerüberschuss ausgewiesen ist, die Erstattung des Teils dieses Überschusses zu bewilligen, der sich auf Umsätze bezieht, die von diesem Verfahren zum Zeitpunkt seiner Einleitung nicht erfasst sind, es sei denn, es ist möglich, eindeutig, genau und unmissverständlich festzustellen, dass ein Vorsteuerüberschuss, dessen Betrag möglicherweise geringer sein kann als der, der sich auf von diesem Verfahren nicht erfasste Umsätze bezieht, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens übrig bleibt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 328 vom 17.9.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu — Polen) — Dong Yang Electronics Sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu**

(Rechtssache C-547/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 – Art. 11 Abs. 1 – Dienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Begriff der festen Niederlassung – Mehrwertsteuerpflichtiger – In einem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat)*

(2020/C 240/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Dong Yang Electronics sp. z o.o.

*Beklagter:* Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

**Tenor**

Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung sowie Art. 11 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass der Schluss, dass eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat eine feste Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, von einem Dienstleistungserbringer nicht aus dem bloßen Umstand hergeleitet werden kann, dass diese Gesellschaft dort eine Tochtergesellschaft besitzt, und dass dieser Dienstleistungserbringer nicht verpflichtet ist, für die Zwecke einer solchen Beurteilung die vertraglichen Beziehungen zwischen den beiden Gesellschaften zu prüfen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 44 vom 4.2.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. April 2020 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Europäische Kommission, Königreich Schweden, Republik Polen**

(Rechtssache C-560/18 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich – Ausnahmen vom Recht auf Zugang – Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten – Dokumente betreffend ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren – Im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage der Richtlinie 98/34/EG abgegebene ausführliche Stellungnahmen – Antrag auf Zugang – Ablehnung – Verbreitung der angeforderten Dokumente im Laufe des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union – Verbreitung – Unzulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Fortbestand)*

(2020/C 240/05)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Hoffmann)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und A. Spina), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz, A. Falk, H. Shev, J. Lundberg und H. Eklinder), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: D. Lutostańska und M. Kamejsza-Kozłowska)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Schweden und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 112 vom 25.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale per la Lombardia — Italien) — Société Générale SA/Agenzia delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso /**

(Rechtssache C-565/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Finanztransaktionssteuer – Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, denen als Basiswert ein Titel zugrunde liegt, der von einer gebietsansässigen Gesellschaft des Besteuerungsmitgliedstaats emittiert wurde – Steuer, die unabhängig vom Ort des Geschäftsabschlusses geschuldet wird – Verwaltungs- und Berichtspflichten)*

(2020/C 240/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria regionale per la Lombardia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Société Générale SA

Beklagte: Agenzia delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso

**Tenor**

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die Finanztransaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten einer Steuer unterwirft, die auf den Parteien des Geschäfts unabhängig vom Ort des Geschäftsabschlusses oder vom Sitzstaat dieser Parteien und des etwaigen an der Durchführung dieses Geschäfts beteiligten Vermittlers lastet, sofern diesen Instrumenten als Basiswert ein Titel zugrunde liegt, der von einer Gesellschaft mit Sitz in diesem Mitgliedstaat emittiert wurde. Die Verwaltungs- und Berichtspflichten, die mit dieser Steuer einhergehen und Gebietsfremden obliegen, dürfen allerdings nicht über das hinausgehen, was für die Erhebung dieser Steuer erforderlich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 436 vom 3.12.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas — Zypern) — D. Z./Blue Air — Airline Management Solutions SRL u. a.**

(Rechtssache C-584/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Beschluss Nr. 565/2014/EU – Vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen – Drittstaatsangehöriger, der über einen von einem Mitgliedstaat ausgestellten befristeten Aufenthaltstitel verfügt – Art. 3 – Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig – Möglichkeit, sich gegenüber einem Staat auf einen Beschluss zu berufen – Unmittelbare Wirkung – Anerkennung einer privatrechtlichen Einrichtung als dem Staat zuzurechnende Einrichtung – Voraussetzungen – Verordnung (EG) Nr. 562/2006 – Schengener Grenzkodex – Art. 13 – Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat – Begründungspflicht – Verordnung (EG) Nr. 261/2004 – Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung – Art. 2 Buchst. j – Nichtbeförderung wegen angeblich unzureichender Reiseunterlagen – Art. 15 – Pflichten der Luftfahrtunternehmen gegenüber den Fluggästen – Ausschluss von Rechtsbeschränkungen, die im Beförderungsvertrag oder sonstigen Dokumenten vorgesehen sind)*

(2020/C 240/07)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Eparchiako Dikastirio Larnakas

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* D. Z.

*Beklagte:* Blue Air — Airline Management Solutions SRL u. a.

## Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 565/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen aus den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG ist dahin auszulegen, dass er unmittelbare Wirkung entfaltet und zugunsten von Drittstaatsangehörigen Rechte begründet, auf die sich diese gegenüber dem Bestimmungsmitgliedstaat berufen können, insbesondere das Recht, ohne Visum in diesen Mitgliedstaat einreisen zu dürfen, wenn sie im Besitz eines der Visa oder Aufenthaltstitel sind, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, zu deren Anerkennung sich der betreffende Mitgliedstaat gemäß dem genannten Beschluss verpflichtet hat.
2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen, das selbst oder durch seine bevollmächtigten und beauftragten Vertreter am Flughafen des Abflugmitgliedstaats einem Fluggast unter Berufung darauf die Beförderung verweigert, dass die Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats dem Fluggast die Einreise verweigerten, nicht als eine dem betreffenden Staat zuzurechnende Einrichtung, die als solche handelt, anzusehen ist, so dass sich der betroffene Fluggast gegenüber diesem Unternehmen vor einem Gericht des Abflugmitgliedstaats nicht auf den Beschluss Nr. 565/2014 berufen kann, um wegen der Verletzung seines Rechts, in den Bestimmungsmitgliedstaat einreisen zu dürfen, ohne im Besitz eines von diesem ausgestellten Visums zu sein, Schadensersatz geltend zu machen.
3. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es einem Luftfahrtunternehmen verbietet, einem Drittstaatsangehörigen die Beförderung unter Berufung darauf zu verweigern, dass die Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats ihm die Einreise in dessen Hoheitsgebiet verweigerten, ohne dass dem Drittstaatsangehörigen zuvor eine schriftliche, begründete Entscheidung über die Einreiseverweigerung mitgeteilt wurde.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, insbesondere deren Art. 2 Buchst. j ist dahin auszulegen, dass die Weigerung eines Luftfahrtunternehmens, einen Fluggast zu befördern, weil dieser unzureichende Reiseunterlagen vorgelegt habe, diesem Fluggast den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz für sich genommen nicht entzieht. Im Fall einer Klage dieses Fluggastes hat das zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob für diese Weigerung vertretbare Gründe nach Maßgabe dieser Bestimmung vorliegen.
5. Die Verordnung Nr. 261/2004, insbesondere ihr Art. 15 ist dahin auszulegen, dass dieser einer Klausel in den allgemeinen, vorab veröffentlichten Betriebs- und/oder Dienstleistungsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens entgegensteht, die die Haftung des Luftfahrtunternehmens für den Fall, dass einem Fluggast die Beförderung wegen angeblich unzureichender Reiseunterlagen verweigert wird, beschränkt oder ausschließt und dem Fluggast damit einen etwaigen Schadensersatzanspruch vorenthält.

(<sup>1</sup>) ABl. C 445 vom 10.12.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. Mai 2020 — NKT Verwaltungs GmbH, vormals nkt cables GmbH, und NKT A/S, vormals NKT Holding A/S/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-607/18 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Erd- und Unterwasserstromkabel – Aufteilung des Marktes im Rahmen von Projekten – Geldbußen – Verteidigungsrechte – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 27 Abs. 1 – Übereinstimmung zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und dem streitigen Beschluss – Akteneinsicht – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Beweislast – Verfälschung von Vorbringen und Beweisen)**

(2020/C 240/08)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* NKT Verwaltungs GmbH, vormals nkt cables GmbH, und NKT A/S, vormals NKT Holding A/S (Prozessbevollmächtigte: M. Kofmann und B. Creve, advokater)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, S. Baches Opi und T. Franchoo)

### Tenor

1. Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Juli 2018, NKT Verwaltungs und NKT/Kommission (T-447/14, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:443), wird aufgehoben, soweit das Gericht damit die Klage abgewiesen hat, mit der die NKT Verwaltungs GmbH und die NKT A/S die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel) insoweit beantragt hatten, als sie für eine Zuwiderhandlung nach Art. 101 AEUV und nach Art. 53 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum haftbar gemacht wurden, die erstens in Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Verkäufen in Ländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), zweitens in der gemeinsamen Ablehnung der Lieferung von Zubehör oder technischer Unterstützung für nicht am fraglichen Kartell teilnehmende Wettbewerber und drittens, was den Zeitraum vom 3. Juli 2002 bis zum 21. November 2002 betrifft, in der Aufteilung von Projekten für Erdkabel im EWR bestand.
2. Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Juli 2018, NKT Verwaltungs und NKT/Kommission (T-447/14, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:443), soweit das Gericht damit den Antrag der NKT Verwaltungs GmbH und der NKT A/S auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße abgelehnt hat, und Nr. 2 des Tenors des genannten Urteils werden ebenfalls aufgehoben.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Der Beschluss C(2014) 2139 final wird für nichtig erklärt, soweit die NKT Verwaltungs GmbH, vormals nkt cables GmbH, und die NKT A/S, vormals NKT Holding A/S, für eine Zuwiderhandlung nach Art. 101 AEUV und nach Art. 53 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum haftbar gemacht werden, die erstens in Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Verkäufen in Ländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), zweitens in der gemeinsamen Ablehnung der Lieferung von Zubehör oder technischer Unterstützung für nicht am fraglichen Kartell teilnehmende Wettbewerber und drittens, was den Zeitraum vom 3. Juli 2002 bis zum 21. November 2002 betrifft, in der Aufteilung von Projekten für Erdkabel im EWR besteht.
5. Der Betrag der in Art. 2 Buchst. e des Beschlusses C(2014) 2139 final gegen die NKT Verwaltungs GmbH, vormals nkt cables GmbH, und die NKT A/S, vormals NKT Holding A/S, verhängten Geldbuße wird auf 3 687 000 Euro festgesetzt.
6. Die NKT Verwaltungs GmbH, die NKT A/S und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen und dem Rechtsmittelverfahren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 427 vom 26.11.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts Kehl — Deutschland) — Strafverfahren gegen UY**

(Rechtssache C-615/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Recht auf Belehrung und  
Unterrichtung in Strafverfahren – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 6 – Recht auf Unterrichtung über den  
Tatvorwurf – Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis – Fahrverbot, das mit einem früheren  
Strafbefehl angeordnet wurde, von dem der Betroffene keine Kenntnis erlangt hat – Zustellung des  
Strafbefehls an den Betroffenen nur über einen obligatorischen Bevollmächtigten – Eintritt der  
Rechtskraft – Etwaige Fahrlässigkeit des Betroffenen)*

(2020/C 240/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Kehl

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

UY

Beteiligte: Staatsanwaltschaft Offenburg

**Tenor**

Art. 6 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ist dahin auszulegen,

- dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der die Frist von zwei Wochen für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen ein Fahrverbot gegen eine Person anordnenden Strafbefehl mit dessen Zustellung an den Bevollmächtigten dieser Person zu laufen beginnt, sofern diese Person ab ihrer Kenntnisnahme von dem Strafbefehl tatsächlich über eine Frist von zwei Wochen verfügt, um dagegen Einspruch einzulegen, gegebenenfalls im Anschluss an ein Verfahren zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder in dessen Rahmen, ohne dartun zu müssen, dass sie die erforderlichen Schritte unternommen hat, um sich zeitnah bei ihrem Bevollmächtigten über die Existenz dieses Strafbefehls zu erkundigen, und sofern dessen Wirkungen während dieser Frist ausgesetzt sind,
- dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der sich eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnende Person, wenn sie einen Strafbefehl, mit dem ein Fahrverbot gegen sie angeordnet wird, nicht ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, beachtet, einer strafrechtlichen Sanktion aussetzt, obwohl diese Person keine Kenntnis von der Existenz des Strafbefehls hatte, als sie gegen das mit ihm angeordnete Fahrverbot verstoßen hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 445 vom 10.12.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Tribunal Administrativo e Fiscal de Coimbra — Portugal) — Nelson Antunes da Cunha Lda/Instituto  
de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP)**

(Rechtssache C-627/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 108 AEUV – Mit dem Binnenmarkt  
unvereinbare Beihilferegulierung – Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der die Rückforderung  
rechtswidriger Beihilfen angeordnet wird – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 17 Abs. 1 –  
Verjährungsfrist von zehn Jahren – Anwendung auf die Rückforderungsbefugnisse der Kommission –  
Art. 16 Abs. 2 und 3 – Nationale Regelung, die eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht –  
Effektivitätsgrundsatz)*

(2020/C 240/10)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Administrativo e Fiscal de Coimbra

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Nelson Antunes da Cunha Lda

*Beklagter:* Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP)

**Tenor**

1. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift für die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission zur Rückforderung von Beihilfen vorgesehene Verjährungsfrist von zehn Jahren nur im Verhältnis zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, an den sich der Rückforderungsbeschluss der Kommission richtet, gilt.
2. Art. 16 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589, wonach die zurückzufordernde Beihilfe Zinsen umfasst, und der in Art. 16 Abs. 3 dieser Verordnung zum Ausdruck kommende Effektivitätsgrundsatz sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Verjährungsfrist auf die Rückforderung einer Beihilfe entgegenstehen, wenn diese Frist abgelaufen ist, noch bevor der Beschluss der Kommission erlassen wurde, mit dem diese Beihilfe für rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung verlangt wird, oder wenn diese Verjährungsfrist in erster Linie deshalb abgelaufen ist, weil die nationalen Behörden die Vollstreckung dieses Beschlusses verzögert haben.

(<sup>1</sup>) ABl. C 455 vom 17.12.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 — Europäische Kommission/Rumänien  
(Rechtssache C-638/18) (<sup>1</sup>)**

***(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte für Mikropartikel [PM10] im Gebiet RO32101 [Bukarest, Rumänien] – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „So kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Nichteinhaltung – Geeignete Maßnahmen)***

(2020/C 240/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Nicolae und E. Manhaeve)

*Beklagter:* Rumänien (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Wellman, O.-C. Ichim, M. Chicu und C.-R. Canțâr, dann E. Gane, A. Wellman, O.-C. Ichim und M. Chicu)

**Tenor**

1. Rumänien hat zum einen gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in Verbindung mit Anhang XI dieser Richtlinie verstoßen, da es seit 2007 und bis mindestens 2016 systematisch und andauernd die Tagesgrenzwerte für die PM10-Konzentrationen nicht eingehalten hat und von 2007 bis einschließlich 2014, mit Ausnahme des Jahres 2013, systematisch und andauernd im Gebiet RO32101 (Bukarest, Rumänien) die Jahresgrenzwerte für die PM10-Konzentrationen nicht eingehalten hat, und zum anderen, was dieses Gebiet betrifft, seit dem 11. Juni 2010 gegen seine Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 in Verbindung mit ihrem Anhang XV — insbesondere die in Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie vorgesehene Pflicht, sicherzustellen, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann — verstoßen.
2. Rumänien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 445 vom 10.12.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova — Italien) — LG u. a./Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale**

(Rechtssache C-641/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 1 Abs. 1 – Begriffe „Zivil- und Handelssachen“ und „verwaltungsrechtliche Angelegenheiten“ – Geltungsbereich – Tätigkeiten der Schiffsklassifikations- und -zertifizierungsgesellschaften – Acta iure imperii und acta iure gestionis – Hoheitliche Befugnisse – Staatenimmunität)*

(2020/C 240/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Genova

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* LG u. a.

*Beklagte:* Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale

**Tenor**

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Schadensersatzklage, die gegen juristische Personen des Privatrechts erhoben wird, die für Rechnung und im Auftrag eines Drittstaats eine Schiffsklassifikations- und -zertifizierungstätigkeit ausüben, unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne dieser Bestimmung und folglich in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, soweit diese Tätigkeit nicht aufgrund hoheitlicher Befugnisse im Sinne des Unionsrechts ausgeübt wird, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Der völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz der Staatenimmunität steht der Ausübung der in dieser Verordnung vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeit durch das angerufene nationale Gericht in einem Rechtsstreit über einen solchen Rechtsbehelf nicht entgegen, wenn es feststellt, dass die betreffenden Einrichtungen keinen Gebrauch von hoheitlichen Befugnissen im Sinne des Völkerrechts gemacht haben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 25 vom 21.1.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — CTT — Correios de Portugal/Autoridade Tributária e Aduaneira**

(Rechtssache C-661/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Art. 173 – Gemischt Steuerpflichtiger – Abzugsmethoden – Pro-rata-Abzug – Abzug je nach Zuordnung – Art. 184 bis 186 – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Änderung der Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt wurden – Zu Unrecht für mehrwertsteuerbefreit gehaltener Ausgangsumsatz – Nationale Maßnahme, die die Änderung der Abzugsmethode für bereits abgelaufene Jahre verbietet – Ausschlussfrist – Grundsätze der Steuerneutralität, der Rechtssicherheit, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit)*

(2020/C 240/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: CTT — Correios de Portugal

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

**Tenor**

1. Art. 173 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist im Licht der Grundsätze der Steuerneutralität, der Effektivität, der Äquivalenz und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat Steuerpflichtigen, denen er gemäß dieser Bestimmung gestattet, den Vorsteuerabzug je nach der Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der sowohl für Umsätze, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für Umsätze, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, verwendeten Gegenstände oder Dienstleistungen vorzunehmen, verbietet, die Methode des Vorsteuerabzugs nach der Festsetzung des endgültigen Pro-rata-Satzes zu ändern.
2. Die Art. 184 bis 186 der Richtlinie 2006/112 sind im Licht der Grundsätze der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die es einem Steuerpflichtigen, der Vorsteuerabzüge für den Erwerb von sowohl für Umsätze, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für Umsätze, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, verwendeten Gegenständen oder Dienstleistungen nach der Umsatzmethode vorgenommen hat, nach der Festsetzung des endgültigen Pro-rata-Satzes gemäß Art. 175 Abs. 3 der Richtlinie 2006/112 verwehrt, Vorsteuerabzüge nach der Methode der Zuordnung zu berichtigen, dann entgegenstehen, wenn
  - der betreffende Mitgliedstaat Steuerpflichtigen gemäß Art. 173 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 gestattet, den Vorsteuerabzug entsprechend der Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der sowohl für Umsätze, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für Umsätze, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, verwendeten Gegenstände und Dienstleistungen vorzunehmen,
  - der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Wahl der Vorsteuerabzugsmethode nicht wusste, dass ein Umsatz, den er für steuerbefreit gehalten hat, es in Wirklichkeit nicht war,
  - die im nationalen Recht vorgesehene allgemeine Ausschlussfrist für die Berichtigung der Vorsteuerabzüge noch nicht abgelaufen ist und
  - die Änderung der Methode des Vorsteuerabzugs es erlaubt, den auf zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze entfallenden Teil der Mehrwertsteuer genauer festzustellen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Grondwettelijk Hof — Belgien) — Orde van Vlaamse Balies, Ordre des barreaux francophones et  
germanophone/Ministerraad**

**(Rechtssache C-667/18) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2009/138/EG – Rechtsschutzversicherung – Art. 201 – Recht  
des Versicherungsnehmers, seinen Vertreter frei zu wählen – Gerichtliches Verfahren – Begriff –  
Vermittlungsverfahren)**

(2020/C 240/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Grondwettelijk Hof — Belgique

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Orde van Vlaamse Balies, Ordre des barreaux francophones et germanophone

*Beklagter:* Ministerraad

**Tenor**

Art. 201 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Gerichtsverfahren“ in dieser Bestimmung ein gerichtliches oder außergerichtliches Vermittlungsverfahren umfasst, an dem ein Gericht beteiligt ist oder werden kann, sei es bei der Einleitung oder nach Abschluss dieses Verfahrens.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative — Luxembourg) — B u. a./Administration des contributions directes**

**(Rechtssache C-749/18) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 54 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Mutter- und Tochtergesellschaften – Vertikale und horizontale steuerliche Integration)**

(2020/C 240/15)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour administrative

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* B u. a.

*Beklagte:* Administration des contributions directes

**Tenor**

1. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die zwar eine vertikale steuerliche Integration zwischen einer gebietsansässigen Muttergesellschaft oder einer inländischen Betriebsstätte einer gebietsfremden Muttergesellschaft und ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften, nicht aber eine horizontale steuerliche Integration zwischen den gebietsansässigen Tochtergesellschaften einer gebietsfremden Muttergesellschaft zulassen.
2. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die zur Folge haben, dass eine Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gezwungen ist, eine bestehende vertikale steuerliche Integration zwischen einer ihrer gebietsansässigen Tochtergesellschaften und einigen ihrer gebietsansässigen Einzelgesellschaften aufzulösen, um dieser Tochtergesellschaft eine horizontale steuerliche Integration mit anderen gebietsansässigen Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft zu ermöglichen, obwohl die gebietsansässige integrierende Tochtergesellschaft dieselbe bleibt und die Auflösung der vertikalen steuerlichen Integration vor Ablauf der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Mindestdauer für das Bestehen der Integration dazu führt, dass für die betroffenen Gesellschaften die Besteuerung individuell berichtigt wird.
3. Die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über ein System der steuerlichen Integration, nach denen ein Antrag auf Inanspruchnahme einer solchen Integration vor Ablauf des ersten Steuerjahrs, für das die Anwendung dieses Systems beantragt wird, bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss, nicht entgegenstehen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 93 vom 11.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — A/B**

(Rechtssache C-772/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und c – Markenrechtsverletzung – Begriff „im geschäftlichen Verkehr“ – In den freien Verkehr überführte Waren – Einfuhr – Lagerung – Besitz von Waren, um sie in Verkehr zu bringen – Ausfuhr)*

(2020/C 240/16)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: A

Beklagter: B

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und c dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass bei einer Person, die nicht beruflich eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und Waren in Empfang nimmt, in einem Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und verwahrt, die offensichtlich nicht zur privaten Benutzung bestimmt sind, aus einem Drittstaat an ihre Anschrift versandt wurden und auf denen ohne die Zustimmung des entsprechenden Rechtsinhabers eine Marke angebracht ist, davon auszugehen ist, dass sie diese Marke im Sinne der erstgenannten Bestimmung im geschäftlichen Verkehr benutzt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 25.2.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2020 — Hellenische Republik/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-797/18 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 – Verordnung [EG] Nr. 796/2004 – Verordnung [EG] Nr. 1120/2009 – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Flächenbezogene Beihilferegelung – Begriff „Dauergrünland“ – Pauschale finanzielle Berichtigungen – Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 – Beurteilung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben – Verwaltungsbehörde – Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 – Ausgaben, für die der Zeitraum von 24 Monaten gilt – Verordnung [EG] Nr. 817/2004 – System wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen – Methode für die Berechnung der Berichtigung)*

(2020/C 240/17)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis, D. Triantafyllou und J. Aquilina)

**Tenor**

1. Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Oktober 2018, Griechenland/Kommission (T-272/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:651), wird aufgehoben, soweit das Gericht die Klage der Hellenischen Republik betreffend die pauschalen Berichtigungen von 25 % und von 10 % bezüglich der flächenbezogenen Beihilfen für Grünland für die Antragsjahre 2012 und 2013 und die punktuelle Berichtigung in Höhe von 37 163 161,78 Euro für das Antragsjahr 2013, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/417 der Kommission vom 17. März 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wegen Mängeln bei der Definition und der Kontrolle von beihilfefähigem Dauergrünland auferlegt wurden, abgewiesen hat.
2. Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Oktober 2018, Griechenland/Kommission (T-272/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:651), wird aufgehoben, soweit damit über die Kosten entschieden worden ist.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Der Durchführungsbeschluss 2016/417 wird für nichtig erklärt, soweit damit der Hellenischen Republik pauschale Berichtigungen von 25 % und von 10 % bezüglich der auf flächenbezogene Beihilfen für Grünland für die Antragsjahre 2012 und 2013 sowie eine punktuelle Berichtigung in Höhe von 37 163 161,78 Euro für das Antragsjahr 2013 wegen Mängeln bei der Definition und der Kontrolle von beihilfefähigem Dauergrünland auferlegt wurden.
5. Die Hellenische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 72 vom 25.2.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Trnave — Slowakei) — DHL Logistics (Slovakia) spol. s r. o./Finančné riaditeľstvo SR**

**(Rechtssache C-810/18) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 – Zollunion und gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Unterposition 8525 80 91 – Digitale Fotoapparate – Videokameraaufnahmegeräte – Digitale Videokamera, die in der Lage ist, Fotos und Videosequenzen mit einer Auflösungsqualität von weniger als 800 × 600 Pixel aufzunehmen und zu speichern)**

(2020/C 240/18)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Krajský súd v Trnave

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: DHL Logistics (Slovakia) spol. s r. o.

Beklagter: Finančné riaditeľstvo SR

**Tenor**

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in den sich nacheinander aus der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008, der Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009, der Verordnung (EU) Nr. 861/2010 der Kommission vom 5. Oktober 2010, der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 ergebenden Fassungen ist dahin auszulegen, dass digitale Videokameras mit einer doppelten Funktion, nämlich dem Aufnehmen und Speichern sowohl von Fotos als auch von Videosequenzen, als „Videokameraaufnahmegeräte“ in die KN-Unterposition 8525 80 91 fallen, obwohl sie Videosequenzen nur mit einer Bildauflösungsqualität von weniger als 800 × 600 Pixel aufnehmen und speichern können, wenn die Hauptfunktion dieser digitalen Videokameras darin besteht, solche Sequenzen aufzunehmen und zu speichern. Dies zu prüfen, ist Sache des vorliegenden Gerichts.

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „Overgas Mrezhi“ AD, „Balgarska gazova  
asotsiatsia“/Komisia za energiyno i vodno regulirane (KEVR)**

(Rechtssache C-5/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie  
2009/73/EG – Art. 3 Abs. 1 bis 3 und Art. 41 Abs. 16 – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen –  
Verpflichtung zur Speicherung von Erdgas, um die Versorgungssicherheit und die Regelmäßigkeit der  
Versorgung zu gewährleisten – Nationale Regelung, wonach die finanzielle Belastung hinsichtlich der den  
Erdgasunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf deren Kunden abgewälzt  
wird – Voraussetzungen – Erlass eines Rechtsakts, mit dem eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung  
auferlegt wird, durch eine nationale Regulierungsbehörde – Verfahren – Art. 36 und 38 der Charta der  
Grundrechte der Europäischen Union)*

(2020/C 240/19)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* „Overgas Mrezhi“ AD, „Balgarska gazova asotsiatsia“

*Beklagte:* Komisia za energiyno i vodno regulirane (KEVR)

*Beteiligte:* Prokuratura na Republika Bulgaria

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ist im Licht der Art. 36 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die Kosten aufgrund der Erdgasspeicherungspflichten, die den Erdgasunternehmen auferlegt werden, um die Sicherheit der Erdgasversorgung und die Regelmäßigkeit der Versorgung mit Erdgas in diesem Mitgliedstaat zu gewährleisten, zur Gänze von den Kunden dieser Unternehmen, bei denen es sich um Privatpersonen handeln kann, getragen werden, sofern diese Regelung ein im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet und sofern die von ihr vorgesehenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar festgelegt, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sind und den gleichberechtigten Zugang von Erdgasunternehmen der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen.

2. Die Richtlinie 2009/73 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats im Sinne dieser Richtlinie von der Einhaltung bestimmter Vorschriften des nationalen Rechts über das Verfahren zum Erlass normativer Rechtsakte befreit, wenn sie einen Rechtsakt erlässt, der eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie auferlegt, sofern das geltende nationale Recht im Übrigen gewährleistet, dass dieser Rechtsakt den materiellen Anforderungen dieser Vorschrift entspricht, in vollem Umfang begründet ist, gegebenenfalls unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen veröffentlicht wird und gerichtlich überprüfbar ist.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 93 vom 11.3.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte  
suprema di cassazione — Italien) — A.m.a. — Azienda Municipale Ambiente SpA/ Consorzio Laziale  
Rifiuti — Co.La.Ri.**

**(Rechtssache C-15/19) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Abfälle – Richtlinie 1999/31/EG – Vorhandene Deponien –  
Nachsorgephase – Verlängerung – Kosten der Ablagerung von Abfällen – Verursacherprinzip – Zeitliche  
Anwendung der Richtlinie)**

(2020/C 240/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* A.m.a. — Azienda Municipale Ambiente SpA

*Beklagte:* Consorzio Laziale Rifiuti — Co.La.Ri.

**Tenor**

Die Art. 10 und 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien sind dahin auszulegen, dass sie der Auslegung einer innerstaatlichen Vorschrift dahin, dass für eine Deponie, die zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie bereits in Betrieb war, die Verpflichtungen aus der Richtlinie, insbesondere eine Verlängerung der Nachsorgephase, gelten, ohne dass nach dem Zeitpunkt der Ablagerung der Abfälle differenziert werden müsste und ohne dass Maßnahmen zur Begrenzung der finanziellen Auswirkungen der Verlängerung der Nachsorgephase für den Besitzer der Abfälle vorgesehen werden müssten, nicht entgegenstehen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 164 vom 13.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Strafverfahren gegen Bouygues travaux publics, Elco construct Bucurest, Welbond armatures**

(Rechtssache C-17/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wanderarbeitnehmer – Soziale Sicherheit – Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 – Anzuwendende Rechtsvorschriften – Art. 14 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 12 Abs. 1 – Art. 13 Abs. 1 Buchst. a – Entsandte Arbeitnehmer – Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben – Verordnung [EWG] Nr. 574/72 – Art. 11 Abs. 1 Buchst. a – Art. 12a Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 19 Abs. 2 – Bescheinigungen E 101 und A 1 – Bindungswirkung – Umfang – Soziale Sicherheit – Arbeitsrecht)*

(2020/C 240/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Bouygues travaux publics, Elco construct Bucurest, Welbond armatures

**Tenor**

Art. 11 Abs. 1 Buchst. a, Art. 12a Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 sowie Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind dahin auszulegen, dass eine Bescheinigung E 101, die von dem zuständigen Träger eines Mitgliedstaats gemäß Art. 14 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 an Arbeitnehmer ausgestellt wurde, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, und eine Bescheinigung A 1, die ihnen von diesem Träger gemäß Art. 12 Abs. 1 oder Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 ausgestellt wurde, für die Gerichte des letztgenannten Mitgliedstaats nur hinsichtlich der sozialen Sicherheit bindend sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 103 vom 18.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich — Österreich) — VO/Bezirkshauptmannschaft Tulln**

(Rechtssache C-96/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Straßenverkehr – Arbeitstage und Ruhetage – Digitale Fahrtenstreiber – Verordnung [EU] Nr. 165/2014 – Fehlende Aufzeichnung der Arbeitstage auf der Fahrerkarte und fehlende Schaublätter – Nationale Regelung, die unter diesen Umständen für den Fahrer eine Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung seines Arbeitgebers vorsieht – Gültigkeit des Formblatts im Anhang des Beschlusses 2009/959/EU)*

(2020/C 240/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: VO

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Tulln

**Tenor**

1. Art. 34 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die den Lenker eines mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüsteten Kraftfahrzeugs bei Fehlen der automatischen und manuellen Aufzeichnungen in diesem Fahrtenschreiber zur Vorlage einer von seinem Arbeitgeber nach dem Formblatt im Anhang des Beschlusses 2009/959/EU der Kommission vom 14. Dezember 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/230/EG über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr ausgestellten Tätigkeitsbescheinigung als subsidiären Nachweis seiner Tätigkeiten verpflichtet, nicht in den Geltungsbereich des in dieser Bestimmung festgelegten Verbots fällt.
2. Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat keinen Umstand hervorgebracht, der die Gültigkeit des Formblatts im Anhang des Beschlusses 2009/959 beeinträchtigen könnte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 172 vom 20.5.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Mai 2020 — BTB Holding Investments SA, Duferco Participations Holding SA/Europäische Kommission, Foreign Strategic Investments Holding (FSIH)**

**(Rechtssache C-148/19 P) (<sup>1</sup>)**

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Regionalbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind – Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil – Kriterium des privaten Wirtschaftsteilnehmers – Offensichtlicher Fehler – Beweislast – Grenzen der gerichtlichen Überprüfung)**

(2020/C 240/23)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* BTB Holding Investments SA, Duferco Participations Holding SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, R. Luff, M. Favart und Q. Declève)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und G. Luengo), Foreign Strategic Investments Holding (FSIH)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die BTB Holding Investments SA und die Duferco Participations Holding SA tragen die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 182 vom 27.5.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti — Sezione Giurisdizionale Per la Regione Puglia — Italien) — HB (C-168/19), IC (C-169/19)/Istituto nazionale della previdenza sociale**

**(Verbundene Rechtssachen C-168/19 und 169/19) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Art. 21 AEUV – Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit – Art. 18 AEUV – Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – Beschäftigte im öffentlichen Sektor – Pensionist, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, der ihm ein Ruhegehalt auszahlt, wohnt und kein Staatsangehöriger des Wohnsitzmitgliedstaats ist – Einkommensteuer – Angeblicher Verlust steuerlicher Vorteile – Angebliche Behinderung der Freizügigkeit und angebliche Diskriminierung)**

(2020/C 240/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte dei Conti — Sezione Giurisdizionale Per la Regione Puglia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* HB (C-168/19), IC (C-169/19)

*Beklagter:* Istituto nazionale della previdenza sociale

**Tenor**

Die Art. 18 AEUV und 21 AEUV stehen einer Steuerregelung nicht entgegen, die sich aus einem zwischen zwei Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergibt und wonach die Besteuerungsbefugnis dieser Staaten im Bereich der Besteuerung von Ruhegehältern danach aufgeteilt wird, ob die Empfänger eine Beschäftigung im privaten oder im öffentlichen Sektor ausgeübt haben und ob sie, im zweiten Fall, Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 206 vom 17.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Hecta Viticol SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF) — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Biroul Vamal de Interior Buzău, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați/**

**(Rechtssache C-184/19) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG – Verbrauchsteuersätze auf Wein und nicht schäumende gegorene Getränke außer Wein und Bier – Differenzierende Verbrauchsteuersätze – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)**

(2020/C 240/25)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel București

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Hecta Viticol SRL

*Beklagte:* Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF) — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Biroul Vamal de Interior Buzău, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați

**Tenor**

1. Die Art. 7, 11 und 15 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und Art. 5 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke sind dahin auszulegen, dass sie nicht die Festsetzung derselben Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke der Kategorie „Wein“ im Sinne der Richtlinie 92/83 und auf solche der Kategorie „gegorene Getränke außer Wein und Bier“ im Sinne dieser Richtlinie gebieten.
2. Die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die den Verbrauchsteuersatz auf gegorene Getränke außer Wein und Bier ändern, ohne eine Übergangsregelung vorzusehen, wenn eine solche Änderung acht Tage nach der Veröffentlichung des ihr zugrunde liegenden Rechtsakts in Kraft tritt und es eine solche Erhöhung nicht mit sich bringt, dass die Steuerpflichtigen in der Folge wirtschaftliche Anpassungen vornehmen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 187 vom 3.6.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Spenner GmbH & Co. KG/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-189/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union – Richtlinie 2003/87/EG – Art. 10a – Übergangsregelung für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten – Beschluss 2011/278/EU – Art. 9 – Bestimmung der historischen Aktivitätsrate – Wesentliche Kapazitätsänderung einer Anlage, die vor dem Bezugszeitraum erfolgt ist – Bestimmung des maßgeblichen Bezugszeitraums)*

(2020/C 240/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Spenner GmbH & Co. KG

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Tenor**

1. Art. 9 Abs. 9 des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass er auf wesentliche Kapazitätserweiterungen einer Bestandsanlage, die vor dem gemäß Art. 9 Abs. 1 dieses Beschlusses bestimmten Bezugszeitraum erfolgt sind, keine Anwendung findet.
2. Art. 9 Abs. 1 des Beschlusses 2011/278 ist dahin auszulegen, dass er die zuständige nationale Behörde nicht verpflichtet, den maßgeblichen Bezugszeitraum für die Beurteilung der historischen Aktivitätsraten einer Anlage selbst zu bestimmen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 182 vom 27.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — OI/Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo SA**

(Rechtssache C-191/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung – Nichtbeförderung – Annullierung – Flug mit Anschlussflug – Umbuchung eines Teilflugs einer Beförderung im Luftverkehr gegen den Willen des Fluggasts – Ankunft des Fluggasts ohne Verspätung an seinem Endziel)*

(2020/C 240/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: OI

Beklagte: Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo SA

**Tenor**

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, insbesondere ihr Art. 7, ist dahin auszulegen, dass einem Fluggast, der für einen Flug mit Anschlussflug über eine einzige Buchung verfügt, keine Ausgleichszahlung zusteht, wenn seine Buchung gegen seinen Willen geändert wurde mit der Folge, dass er den ersten Teilflug seiner gebuchten Beförderung nicht antrat, obwohl dieser Flug durchgeführt wurde, und dass er auf einen späteren Flug umgebucht wurde, der es ihm ermöglichte, den zweiten Teilflug seiner gebuchten Beförderung anzutreten und damit sein Endziel zur planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 206 vom 17.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz — Österreich) — NK/MS, AS**

(Rechtssache C-208/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherrechte – Richtlinie 2011/83/EU – Geltungsbereich – Art. 3 Abs. 3 Buchst. f – Begriff „Verträge über den Bau von neuen Gebäuden“ – Art. 16 Buchst. c – Begriff „Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind“ – Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher über die Herstellung eines Plans für ein neues Einfamilienhaus)*

(2020/C 240/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: NK

Beklagte: MS, AS

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 3 Buchst. f der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass ein zwischen einem Architekten und einem Verbraucher geschlossener Vertrag, nach dem Ersterer dem Letzteren nur die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses und in diesem Zusammenhang die Herstellung von Plänen schuldet, keinen Vertrag über den Bau eines neuen Gebäudes im Sinne dieser Bestimmung darstellt.
2. Art. 2 Nrn. 3 und 4 sowie Art. 16 Buchst. c der Richtlinie 2011/83 sind dahin auszulegen, dass ein zwischen einem Architekten und einem Verbraucher geschlossener Vertrag, nach dem Ersterer dem Letzteren die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses nach dessen Vorgaben und Wünschen schuldet und in diesem Zusammenhang Pläne zu erstellen hat, keinen Vertrag über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, im Sinne der letztgenannten Bestimmung darstellt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 172 vom 20.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Miskolci Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — UO/Készenléti Rendőrség**

(Rechtssache C-211/19) (<sup>1</sup>)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der  
Arbeitnehmer – Richtlinie 2003/88/EG – Anwendungsbereich – Ausnahme – Art. 1 Abs. 3 – Richtlinie  
89/391/EWG – Art. 2 Abs. 2 – Tätigkeiten der Bereitschaftspolizei)

(2020/C 240/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Miskolci Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* UO

*Beklagte:* Készenléti Rendőrség

**Tenor**

Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass Art. 2 Nrn. 1 und 2 dieser Richtlinie für Mitglieder der Ordnungskräfte gilt, die im Fall des Zustroms von Drittstaatsangehörigen zu den Außengrenzen eines Mitgliedstaats Überwachungsaufgaben an diesen Grenzen wahrnehmen, es sei denn, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festzustellen wäre, dass die fraglichen Aufgaben im Rahmen außergewöhnlicher Ereignisse wahrgenommen werden, deren Schwere und Ausmaß Maßnahmen erfordern, die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit des Gemeinwesens unerlässlich sind und deren ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt wäre, wenn alle Vorschriften der Richtlinie beachtet werden müssten, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 187 vom 3.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — EUROVIA Ipari, Kereskedelmi, Szállítmányozási és Idegenforgalmi Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-258/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 77/388/EWG – Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 und 3, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 63, Art. 64 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 Buchst. a bis c, Art. 167 und Art. 179 Abs. 1 – Dienstleistung, die vor dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union erbracht wurde – Genaue Bestimmung des Preises dieser Leistung, die nach dem Beitritt erfolgt ist – Rechnung über diese Leistung, die nach dem Beitritt ausgestellt und beglichen wurde – Versagung des auf dieser Rechnung beruhenden Rechts auf Vorsteuerabzug wegen Verjährung – Zuständigkeit des Gerichtshofs)*

(2020/C 240/30)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Kúria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: EUROVIA Ipari, Kereskedelmi, Szállítmányozási és Idegenforgalmi Kft.

Beklagter: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

**Tenor**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der von der Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn) vorgelegten Fragen nicht zuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 187 vom 3.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — T-Systems Magyarország Zrt., BKK Budapesti Közlekedési Központ Zrt./Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság**

(Rechtssache C-263/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 1 Abs. 2 und Art. 72 – Richtlinie 2014/25/EU – Art. 1 Abs. 2 und Art. 89 – Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 2e Abs. 2 – Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Richtlinie 92/13/EWG – Art. 2e Abs. 2 – Änderungen eines im Anschluss an ein Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe geschlossenen Vertrags – Fehlen eines neuen Vergabeverfahrens – Gegen den öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer verhängte Geldbußen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2020/C 240/31)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* T-Systems Magyarorszáig Zrt., BKK Budapesti Közlekedési Központ Zrt.

*Beklagter:* Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság

*Beteiligter:* Közbeszerzési Hatóság Elnöke

**Tenor**

1. Art. 2e Abs. 2 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung, Art. 2e Abs. 2 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung, die Erwägungsgründe 19, 20 und 21 der Richtlinie 2007/66, die Erwägungsgründe 12, 113, 115 und 117 sowie die Art. 1 Abs. 2 und Art. 89 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die es im Rahmen eines von einer Überwachungsbehörde von Amts wegen veranlassten Nachprüfungsverfahrens gestattet, nicht nur dem öffentlichen Auftraggeber, sondern auch dem Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrags eine Rechtsverletzung zuzurechnen und gegen beide eine Geldbuße zu verhängen, wenn bei Änderung dieses Auftrags während des Ausführungszeitraums die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge rechtswidrig missachtet wurden, nicht entgegenstehen. Ist eine solche Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen, muss das Nachprüfungsverfahren jedoch das Unionsrecht einschließlich seiner allgemeinen Rechtsgrundsätze beachten, da der betroffene öffentliche Auftrag, sei es von Anfang an oder infolge seiner rechtswidrigen Änderung, in den sachlichen Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fällt.
2. Die Höhe der Geldbuße zur Sanktionierung der rechtswidrigen Änderung eines Vertrags über einen öffentlichen Auftrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Verhaltens jeder dieser Parteien festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 206 vom 17.6.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — EIS GmbH/TO**

(Rechtssache C-266/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und h und Abs. 4 – Anhang I Teil A – Widerrufsrecht – Vom Unternehmer zur Verfügung zu stellende Informationen zu den Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts – Pflicht des Unternehmers, „gegebenenfalls“ seine Telefonnummer anzugeben – Umfang)*

(2020/C 240/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* EIS GmbH

*Beklagter:* TO

**Tenor**

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass die nach dieser Bestimmung „gegebenenfalls“ anzugebende Telefonnummer eines Unternehmers in einer Situation, in der sie dergestalt auf seiner Website zu finden ist, dass einem Durchschnittsverbraucher, d. h. einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, suggeriert wird, dass der Unternehmer diese Telefonnummer für seine Kontakte mit Verbrauchern nutzt, als verfügbar anzusehen ist. In einem solchen Fall ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und h und Abs. 4 der Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang I Teil A dahin auszulegen, dass der Unternehmer, der einem Verbraucher, bevor dieser durch einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gebunden ist, die Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts zur Verfügung stellt und hierbei auf die Muster-Widerrufsbelehrung in Anhang I Teil A zurückgreift, die betreffende Telefonnummer darin angeben muss, damit der Verbraucher ihm seine etwaige Entscheidung, von dem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, auf diesem Weg mitteilen kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 230 vom 8.7.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu — Kroatien) — PARKING d.o.o./ SAWAL d.o.o. (C-267/19), Interplastics s. r. o./Letificio d.o.o. (C-323/19)**

**(In den verbundenen Rechtssachen C-267/19 und 323/19) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Notare, die in Zwangsvollstreckungsverfahren auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde tätig werden – Nicht kontradiktorisches Verfahren – Diskriminierungsverbot – Art. 18 AEUV – Recht auf ein faires Verfahren – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)**

(2020/C 240/33)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Trgovački sud u Zagrebu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: PARKING d.o.o. (C-267/19), Interplastics s. r. o. (C-323/19)

Beklagte: SAWAL d.o.o. (C-267/19), /Letificio d.o.o. (C-323/19)

**Tenor**

Art. 18 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegenstehen, mit der Notare, die im Rahmen der ihnen in Zwangsvollstreckungsverfahren übertragenen Befugnisse auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde tätig werden, ermächtigt werden, Vollstreckungsbefehle zu erlassen, die gemäß dem Urteil vom 9. März 2017, Pula Parking (C-551/15, EU:C:2017:193), in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt und vollstreckt werden können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 263 vom 5.8.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Mai 2020 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-276/19) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Ausnahmen – Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und -umgehung – Art. 395 Abs. 2 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission besondere Maßnahmen zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung mitzuteilen – Wesentliche Änderung der ursprünglich mitgeteilten Maßnahme)*

(2020/C 240/34)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und J. Jokubauskaitė)

*Beklagter:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: F. Shibli im Beistand von O. Thomas, QC, und R. Hill, Barrister)

**Tenor**

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 395 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, dass es neue Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt hat, die die in der Value Added Tax (Terminal Markets) Order 1973 (Mehrwertsteuerverordnung [Terminmärkte] von 1973) in der durch die Value Added Tax (Terminal Markets) (Amendment) Order 1975 (Mehrwertsteuer[änderungs]verordnung [Terminmärkte] von 1975) geänderten Fassung vorgesehene Anwendung des Nullsatzes und die dort vorgesehene Ausnahme von der üblichen Pflicht, Mehrwertsteueraufzeichnungen zu führen, erweitern, ohne bei der Europäischen Kommission einen Antrag mit dem Ziel der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union zu stellen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 206 vom 17.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Mai 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — FMS, FNZ (C-924/19 PPU), SA und SA junior (C-925/19 PPU)/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság**

(Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asyl- und Einwanderungspolitik – Richtlinie 2013/32/EU – Antrag auf internationalen Schutz – Art. 33 Abs. 2 – Unzulässigkeitsgründe – Art. 40 – Folgeanträge – Art. 43 – Verfahren an der Grenze – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 2 Buchst. h sowie Art. 8 und 9 – Haft – Rechtmäßigkeit – Richtlinie 2008/115/EU – Art. 13 – Wirksame Rechtsbehelfe – Art. 15 – Inhaftnahme – Rechtmäßigkeit – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts)*

(2020/C 240/35)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* FMS, FNZ (C-924/19 PPU), SA, SA junior (C-925/19 PPU)

*Beklagte:* Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

## Tenor

1. Art. 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der die Änderung des in einer vorausgegangenen Rückkehrentscheidung angegebenen Ziellandes durch eine Verwaltungsbehörde von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen lediglich mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann, der bei einer Verwaltungsbehörde einzulegen ist, ohne dass eine spätere gerichtliche Überprüfung der Entscheidung dieser Behörde gewährleistet ist. In einem solchen Fall sind der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und der in Art. 47 der Charta der Grundrechte garantierte Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz dahin zu verstehen, dass sie dem nationalen Gericht, bei dem ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, mit dem die Unionsrechtswidrigkeit der Rückkehrentscheidung, mit der das in einer vorangegangenen Rückkehrentscheidung angegebene Zielland geändert wurde, geltend gemacht wird, gebieten, sich für den Rechtsbehelf für zuständig zu erklären.
2. Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückgewiesen werden kann, weil der Antragsteller in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch einen Mitgliedstaat eingereist ist, in dem er keiner Verfolgung ausgesetzt ist und in dem für ihn auch nicht die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne der nationalen Vorschrift zur Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes zu erleiden, oder in dem ein angemessener Schutz gewährleistet ist.
3. Die Richtlinie 2013/32 ist in Verbindung mit Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen ein Asylantrag abgelehnt wurde und diese Entscheidung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bestätigt wurde, bevor ihre Unionswidrigkeit festgestellt worden ist, die Asylbehörde im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2013/32 nicht verpflichtet ist, den Asylantrag erneut zu prüfen. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 ist dahin auszulegen, dass die Existenz eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem die Unvereinbarkeit einer nationalen Regelung mit dem Unionsrecht festgestellt wird, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückgewiesen werden kann, weil der Antragsteller in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats durch einen Staat eingereist ist, in dem er keiner Verfolgung ausgesetzt ist und in dem für ihn auch nicht die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder in dem ein angemessener Schutz gewährleistet ist, im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 eine neue Erkenntnis im Hinblick auf die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz darstellt. Im Übrigen ist diese Bestimmung auf einen Folgeantrag im Sinne von Art. 2 Buchst. q dieser Richtlinie nicht anwendbar, wenn die Asylbehörde feststellt, dass die bestandskräftige Ablehnung des früheren Antrags unionsrechtswidrig ist. Dies gilt zwingend, wenn sich die Unionsrechtswidrigkeit der Ablehnung des früheren Antrags aus einem Urteil des Gerichtshofs ergibt oder von einem nationalen Gericht inzident festgestellt worden ist.
4. Die Richtlinie 2008/115 und die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sind dahin auszulegen, dass die Verpflichtung eines Drittstaatsangehörigen, sich ständig in einer Transitzone aufzuhalten, die eingegrenzt und geschlossen ist, in der seine Bewegungen beschränkt sind und überwacht werden und die er aus eigenen Stücken rechtmäßig in keine Richtung verlassen kann, einer Freiheitsentziehung gleichkommt, wie sie für eine Haft im Sinne der genannten Richtlinien charakteristisch ist.
5. Art. 43 der Richtlinie 2013/32 ist dahin auszulegen, dass er nicht erlaubt, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, länger als vier Wochen in einer Transitzone in Gewahrsam genommen wird.
6. Die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2013/33 sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, allein deshalb in Haft genommen wird, weil sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (1), dass die Inhaftnahme erfolgt, ohne dass zuvor eine Entscheidung erlassen worden ist, mit der sie angeordnet und begründet wurde, und die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft wurden (2), und dass keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung, mit der die Haft der Person, die internationalen Schutz beantragt, angeordnet wurde, besteht (3). Art. 9 der Richtlinie 2013/33 ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, eine Höchstdauer der Haft festzusetzen, sofern ihr einzelstaatliches Recht garantiert, dass die Haft nur so lange dauert, wie der betreffende Haftgrund gegeben ist und die Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Haftgrund mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.

7. Art. 15 der Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Drittstaatsangehöriger nur deshalb in Haft genommen wird, weil er Gegenstand einer Rückkehrentscheidung ist und außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (1), dass die Inhaftnahme erfolgt, ohne dass zuvor eine Entscheidung erlassen worden ist, mit der sie angeordnet und begründet wurde, und ohne dass die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft wurden (2), dass keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung, mit der die Haft angeordnet wurde, besteht (3) und dass die Haft länger als 18 Monate dauern und aufrechterhalten werden kann, obwohl Abschiebungsvorkehrungen überhaupt nicht mehr oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden (4).
8. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und der in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sind dahin auszulegen, dass sie dem nationalen Gericht gebieten, wenn es keine nationale Vorschrift gibt, die eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung vorsieht, mit der die Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, oder von Drittstaatsangehörigen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, angeordnet wird, sich für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer solchen Inhaftierung für zuständig zu erklären, und dass sie dieses Gericht ermächtigen, die betreffenden Personen unverzüglich freizulassen, wenn es der Auffassung ist, dass die Inhaftierung eine unionsrechtswidrige Haft darstellt.

Art. 26 der Richtlinie 2013/33 ist dahin auszulegen, dass er gebietet, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, nach der Beendigung ihrer für rechtswidrig erklärten Haft bei dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht ihren Anspruch auf eine Geldleistung, mit der sie sich eine Unterkunft leisten kann, oder auf Unterbringung als Sachleistung geltend machen kann, wobei dieses Gericht nach dem Unionsrecht die Möglichkeit hat, bis zu seiner endgültigen Entscheidung vorläufige Maßnahmen zu erlassen.

Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und der in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sind dahin auszulegen, dass sie dem nationalen Gericht gebieten, wenn es keine nationale Vorschrift gibt, die eine gerichtliche Überprüfung des Rechts auf Unterbringung gemäß Art. 17 der Richtlinie 2013/33 vorsieht, sich für die Entscheidung über die Klage zur Durchsetzung dieses Rechts für zuständig zu erklären.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 161 vom 11.5.2020.

## GERICHT

**Klage, eingereicht am 28. Mai 2020 — Comercializadora Eloro/EUIPO — Zumex Group (JUMEX)**

**(Rechtssache T-310/20)**

(2020/C 240/36)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### Parteien

*Klägerin:* Comercializadora Eloro, SA (Ecatepec, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J.L. Gracia Albero, P. Merino Baylos und E. Cebollero González)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Zumex Group, SA (Moncada, Spanien)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke JUMEX — Anmeldung Nr. 12 329 181

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2020 in der Sache R 534/2019-2

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen und der Widerspruchsführerin die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Klage, eingereicht am 26. Mai 2020 — France/EUIPO — Chafay (Choumicha Saveurs)**

**(Rechtssache T-311/20)**

(2020/C 240/37)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

### Parteien

*Klägerin:* France Agro (Avignon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. de Haas)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Choumicha Chafay (Casablanca, Marokko)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke Choumicha Saveurs mit den Farben Rot, Orange, Gelb, Bordeauxrot, Gold und Weiß — Unionsmarke Nr. 13 866 553

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2020 in der Sache R 1621/2019-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — EnergieVerbund Dresden/Kommission**

**(Rechtssache T-317/20)**

(2020/C 240/38)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* EnergieVerbund Dresden GmbH (Dresden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses „RWE/E.ON Assets“ mit dem Binnenmarkt, Fall M.8871 (ABl. 2020, C 111, S. 1), für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-312/20, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — eins energie in sachsen/Kommission****(Rechtssache T-318/20)**

(2020/C 240/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (Chemnitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses „RWE/E.ON Assets“ mit dem Binnenmarkt, Fall M.8871 (Abl. 2020, C 111, S. 1), für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-312/20, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — GGEW/Kommission****(Rechtssache T-319/20)**

(2020/C 240/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG (Bensheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses „RWE/E.ON Assets“ mit dem Binnenmarkt, Fall M.8871 (Abl. 2020, C 111, S. 1), für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-312/20, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — Hell Energy Magyarország/EUIPO (HELL)****(Rechtssache T-323/20)**

(2020/C 240/41)

*Verfahrenssprache: Ungarisch***Parteien***Klägerin:* Hell Energy Magyarország Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Á. László und B. Mező)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke HELL — Anmeldung Nr. 18 002 048.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2020 in der Sache R 1712/2019-2.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem EUIPO aufzugeben, auch für die zurückgewiesenen Waren das Eintragungsverfahren fortzusetzen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 28. Mai 2020 — Group Nivelles/EUIPO — Easy Sanitary Solutions (Duschabfluss)****(Rechtssache T-327/20)**

(2020/C 240/42)

*Sprache der Klageschrift: Niederländisch***Parteien***Klägerin:* Group Nivelles (Gingelom, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.A.M. Jonkhout)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Easy Sanitary Solutions BV (Oldenzaal, Niederlande)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Duschabfluss) — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 107 834-0025*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2020 in der Sache R 2664/2017-3

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Easy Sanitary Solutions BV mit Berichtigung der Begründung für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 64 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 29. Mai 2020 — Electrodomesticos Taurus/EUIPO — Shenzhen Aukey E-Business (AICOOK)**

**(Rechtssache T-328/20)**

(2020/C 240/43)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Electrodomesticos Taurus, SL (Oliana, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Shenzhen Aukey E-Business Co. Ltd (Shenzhen, China)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke AICOOK — Anmeldung Nr. 17 174 236

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2020 in der Sache R 2212/2019-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Benutzung der Widerspruchsmarke für „Universal-Küchenmaschinen“ der Klasse 7 als erwiesen zu erachten;
- die Anmeldung der Marke Nr. 17 174 236 wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Widerspruchsmarke zurückzuweisen;
- HILFSWEISE, für den Fall der Zurückweisung der vorstehenden Anträge, festzustellen, dass die Benutzung der Widerspruchsmarke für „Universal-Küchenmaschinen“ der Klasse 7 als erwiesen erachtet wird, und

- der Widerspruchsabteilung des EUIPO aufzugeben, über den Widerspruch B 3006619 (Unionsmarke Nr. 17 174 236 AICOOK) zu entscheiden und hierbei die Benutzung der Widerspruchsmarke für „Universal-Küchenmaschinen“ der Klasse 7 als erwiesen zu erachten.

#### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

### **Klage, eingereicht am 30. Mai 2020 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB**

**(Rechtssache T-336/20)**

(2020/C 240/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 19. März 2020 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge der Banco Cooperativo Español, S.A., der Hypo Vorarlberg Bank AG (vormals Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG) und der Portigon AG zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 (SRB/ES/2020/16) („Decision of the Single Resolution Board of 19 March 2020 on the calculation of the 2016 ex-ante contributions due by Banco Cooperativo Español S.A., Hypo Vorarlberg Bank AG (formerly: Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG), and Portigon AG to the Single Resolution Fund [SRB/ES/2020/16]“) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls in dem Umfang, in dem dieser Beschluss einschließlich Anhängen den von der Klägerin zu leistenden Beitrag betrifft, sowie
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-479/19, Hypo Vorarlberg Bank/SRB<sup>(1)</sup>, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2019, C 305, S. 58.

---

### **Klage, eingereicht am 2. Juni 2020 — Portigon/SRB**

**(Rechtssache T-339/20)**

(2020/C 240/45)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Portigon AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Bliesener, V. Jungkind und F. Geber)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Beklagten vom 19. März 2020 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2016 (Az.: SRB/ES/2020/16), soweit der Beschluss die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- das Verfahren nach Art. 69 Buchstaben c und d der Verfahrensordnung des Gerichts auszusetzen, bis über die Klageverfahren T-420/17, T-413/18 und T-481/19 rechtskräftig entschieden ist oder sie anderweitig beendet wurden;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>, Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates<sup>(2)</sup> und AEUV durch Heranziehung der Klägerin zu Beiträgen zum Fonds.
  - Der Beklagte habe die Klägerin zu Unrecht der Beitragspflicht unterworfen, da die Verordnung Nr. 806/2014 und die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> keine Beitragspflicht für in Abwicklung befindliche Institute vorsehen würden. Art. 114 AEUV würde die Beitragserhebung von Instituten wie der Klägerin verbieten.
  - Der Gesetzgeber hätte die Beitragspflicht wegen des fehlenden Binnenmarktbezugs nicht auf Art. 114 AEUV stützen dürfen. Unionsweit harmonisierte Beitragsregelungen erleichterten weder die Ausübung der Grundfreiheiten noch behoben sie spürbare Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf Institute, die sich vom Markt zurückzögen.
  - Der Beklagte habe die Klägerin zu Unrecht der Beitragspflicht unterworfen, da das Institut nicht risikoexponiert sei, eine Abwicklung nach der Verordnung Nr. 806/2014 ausgeschlossen sei und das Institut keine Bedeutung für die Stabilität des Finanzsystems habe.
  - Die Klägerin betreibe seit 2012 kein Neugeschäft mehr und befinde sich aufgrund einer Beihilfeentscheidung der Kommission in Abwicklung. Den größten Teil ihrer verbleibenden Verbindlichkeiten halte sie treuhänderisch für einen anderen Rechtsträger.
  - Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission<sup>(4)</sup> verstoße gegen Art. 114 AEUV sowie gegen Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU als wesentliche Regelung der Beitragsberechnung (Art. 290 AEUV).
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da das Berechnungsverfahren keine vollständige Begründung der Beitragsberechnung erlaube.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 und 20 der Charta, da aufgrund der Sondersituation der Klägerin der angefochtene Beschluss gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße. Der angefochtene Beschluss greife zudem unverhältnismäßig in die unternehmerische Freiheit der Klägerin ein.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da eine Rückwirkung für das angestrebte Ziel der Verordnung Nr. 806/2014 nicht erforderlich und für eine reine Verwaltungsvereinfachung im vorliegenden Fall nicht zulässig sei.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, da der Beklagte den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt, die Klägerin vor Erlass des SRB-Beschlusses nicht angehört und seinen Beschluss unzureichend begründet habe.
6. Sechster Klagegrund (hilfsweise): Verstoß gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 806/2014 i.V.m. Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU, da der Beklagte bei der Berechnung der Beitragshöhe risikolose Verbindlichkeiten von den relevanten Verbindlichkeiten hätte ausnehmen müssen.

7. Siebter Klagegrund (hilfsweise): Verstoß gegen Art. 70 Abs. 6 der Verordnung Nr. 806/2014 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 und 4 der Delegierten Verordnung 2015/63, da der Beklagte die Beiträge der Klägerin zu Unrecht auf Grundlage einer Bruttobetrachtung der Derivatekontrakte berechnet habe.
8. Achter Klagegrund (hilfsweise): Verstoß gegen Art. 70 Abs. 6 der Verordnung Nr. 806/2014 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 Buchst. a der Delegierten Verordnung 2015/63, da der Beklagte die Klägerin zu Unrecht als ein Institut in Reorganisation angesehen habe.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).
- (<sup>3</sup>) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).
- (<sup>4</sup>) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

---

**Beschluss des Gerichts vom 30. April 2020 — Antonakopoulos/Parlament**

**(Rechtssache T-590/18)** (<sup>1</sup>)

(2020/C 240/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

---

**Beschluss des Gerichts vom 30. April 2020 — ZD/Parlament**

**(Rechtssache T-591/18)** (<sup>1</sup>)

(2020/C 240/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

---

**Beschluss des Gerichts vom 30. April 2020 — ZE/Parlament**

**(Rechtssache T-603/18)** (<sup>1</sup>)

(2020/C 240/48)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 436 vom 3.12.2018.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE